

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das Passgesetz 1992, das Führerscheingesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden

Mit BGBl. I Nr. 121/2017 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Konzepts Bürgerkarte hin zum E-ID kundgemacht. Derzeit befindet sich die Umsetzung des E-ID in der Pilotphase gemäß § 25 Abs. 2 E-GovG. Die Vorarbeiten und Begleitmaßnahmen für den Pilotbetrieb des E-ID sowie die Weiterentwicklung der Technologie und die Erkenntnisse aus den bisherigen Entwicklungen und Konzeptionen bedingen im Vorfeld des Echtbetriebs noch Adaptierungen und Ergänzungen des rechtlichen Rahmens.

So muss beispielsweise für die Smartphone-basierte Verwendung des E-ID zusätzlich eine sicherheitstechnisch gleichwertige Umsetzung ausdrücklich ermöglicht werden, um die Nutzung durch den User insbesondere bei Apps zu vereinfachen. Weiters sollen zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des E-ID künftig auch Attribute aus Registern von Verantwortlichen des privaten Bereichs über das System des E-ID (freiwillig und ausschließlich bei Einwilligung des Betroffenen) Dritten zur Verfügung gestellt werden können.

Bürgerinnen und Bürger müssen zurzeit eine hohe Anzahl an physischen Ausweisen mit sich führen, um diese gegebenenfalls bei Kontrollen vorzuweisen. Dazu zählen im Straßenverkehr insbesondere der Führerschein und der Zulassungsschein. Für E-ID-Inhaber sollen daher als erste Anwendungsfälle genau diese sehr häufig erforderlichen Dokumente als digitale Varianten am Smartphone verfügbar gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz, das Passgesetz 1992, das Führerscheingesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert

werden, soll diesen Umständen Rechnung getragen und daher zusammengefasst folgende Ziele erreicht werden:

- Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklungen in Hinblick auf eine vereinfachte Smartphone-basierte Verwendung des E-ID
- Steigerung der Datenqualität und Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten des E-ID
- Zulässigkeit der Weiterverwendung im Zuge des Pilotbetriebs ausgestellter E-IDs und Verarbeitung der zugehörigen Registrierungsdaten auch über den Zeitraum des Pilotbetriebs hinaus
- Optimierung der Verwendung vorhandener Daten für die Beantragung von Reisedokumenten
- Einführung einer alternativen Möglichkeit des Nachweises der Lenkberechtigung mittels "digitalen" Führerschein für E-ID-Inhaber
- Einführung einer alternativen Möglichkeit des Nachweises des Zulassungsscheins mittels "digitalem" Zulassungsschein für E-ID-Inhaber

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz, das Passgesetz 1992, das Führerscheinggesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

17. November 2020

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin